

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: Bericht der Finanzcommission über die Feodalrechte, Zehnden, und Bodenzinse, dem gesetzgebenden Rath vorgetragen am 1. Sept.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 3 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 16 Fructidor VIII.

Gesetzgeber der Rath.

Bericht der Finanzcommission über die
Feodalrechte, Behnden, und Boden-
zinsen, dem gesetzgebenden Rath
vorgetragen am 1. Sept.

B. G.! Unterm 22. Aug. erhielt Eure Finanzcom-
mission den Auftrag, die Gesetze, Decrete, und Be-
schlüsse der vorigen Gesetzgebung, über Abschaffung und
Loskauf von Feodalrechten, Behnden und Grundzinsen,
in Revision zu nehmen, und Euch darüber ihr unmaß-
gebliches Gutachten vorzulegen.

Diesen Auftrag in möglichst schleunige Erfüllung zu
setzen, hat Eure Commission einem Gegenstand von un-
gemeiner Wichtigkeit, im Lauf der vergangenen Woche,
mehrere Sitzungen gewidmet, und legt Euch heute
das Resultat ihrer bisherigen Berathung mit derjeni-
gen Kürze vor, welche Euer eigenes, schon längst
hierüber geübtes Denken ihr erlaubt, und die höchste
Dringlichkeit der Sache ihr vellends zur Pflicht macht.

Als am 4. May 1798 der grosse Rath unter dem
allgemeinen Freudenruf: es lebe die helvetische Republik!
alle persönlichen Feodalrechte, im buchstäblichen Sinn,
mit einem Federzug aufhob, ohne weder vor noch seit-
her jemals zu besitzen, was, von so vielen ural-
ten Staats- und Privatgesällen dann eigentlich un-
ter jener allgemeinen Benennung verstanden oder be-
griffen seyn sollte, und der Senat diesen Beschluss noch
an demselben Tage bestätigte, überließ sich von da
an, alles unbefangene Ein- und Ausland den gerech-
testen Besorgnissen über die unabsehbaren traurigen Fol-
gen einer so wenig gemessenen Eile.

Noch schöppte man indessen einige Hoffnung zur Rück-
kehr, als, wenige Wochen nachher, auf eine Botschaft
der vollziehenden Gewalt hin beschlossen ward: daß

solche persönliche Feodalrechte, welche in späteren Ze-
gen durch dingliche ersezt worden, auf gleiche Weise
angesehen seyn sollten, wie das Gesetz seiner Zeit über
die letztern verfügen würde; und dieser Beschluss zumal
auf den 48. §. der neuen helvetischen Staatsverfassung
gebaut wurde, welcher heiter sagt: daß die neuern Ge-
setze in keinem Fall eine rückwirkende Kraft auf früs-
here Verträge haben sollten.

Allein, jene Hoffnung war von kurzer Dauer und
verschwand von da an, auf immer: als unterm 6ten
Juni (so wie es kurz vorher in Absicht auf den Hen-
zehnden geschah) nun vollends in Anschlag der Behnden
überhaupt ein Decret ergieng: Kraft dessen alle
diesen, welche bis dahin dergleichen Gefälle zu stel-
len gehabt, ihre sämtlichen Früchte ganz einsammeln,
und das Gesetz erwarten sollten, das über die Behnden
bald möglichst abzufassen seyn würde.

Wie sehr übrigens eine solche provisorische Einstel-
lung der Behnden-Entrichtung für das J. 1798, als
der erste Todesstreich eines so bedeutenden Zweigs des
Staats- und Privatvermögens, von der damaligen
Gesetzgebung selbst angesehen wurde, beweist wohl am
besten ein bald nachher emanirtes Gesetz vom 22. Aug.,
welches in seinen Erwägungsgründen unverhohlen einge-
sieht: daß vornämliech auch im Folge jenes Gesetzes vom
6. Juni, die Quellen der Einkünfte der Religionsdiener
in Helvetien, wo nicht gänzlich verschwunden seyen, doch
beträchtlich vermindert worden, und daher feyerlich den
Grundsatz annimmt, daß dieselben nicht hierunter lei-
den sollten.

B. G.! Welchem von so viel redlichen Männer,
unter denjenigen selbst, die damals ein solches Ver-
sprechen gethan, muß nicht auf die heutige Stunde
ein edles Erröthen darüber, zur größten Ehre gereichen?
Ach! aber in jenen Tagen, auf deren mannigfach

tiges Unglück und Missgeschick, auch der entschlossenste Anhänger der guten Sache nicht ohne innige Betrübniss zurückblieb, war es an all diesem noch bey weitem nicht genug, und das Gesetz vom 10. Nov. mußte ein Werk vollenden, das seine Vorläufer so unselig begonnen hatten.

B. G.! Es wäre wohl unnothig, Ihnen (nach allem, was hierüber theils schon in den Versammlungen unserer Vorgänger, theils in unsren eigenen, theils früher und später, ausser unserer Mitte, von den rechtsschaffensten und einsichtigsten Beurtheilern gesprochen und geschrieben worden) die in jeder Rücksicht so höchst verwerflichen Dispositive dieses eigentlich revolutionären Machwerks ohne seines gleichen, hier weitläufig zu zergliedern. Noch werden wir unten in den Erwägungen, aus denen wir uns für verpflichtet halten, Ihnen vor allem aus, seine gänzliche Rücknahme anzutragen, dasselbe mit wenigen allgemeinen Zügen, ohne Uebertreibung, aber doch mit den wahren Farben seiner Natur zu schildern trachten.

Hier beginnen wir uns zu bemerkern: Wie (alles schreyenden Unrechtes nur nicht zu gedenken, daß dadurch unmittelbar den bisherigen Eigenthümern der Behnd- und Grundzinsgefälle, mittelbar aber so vielen tausend unser Mitbürger zugesetzt wurde) schon von dem ersten Tag an, und von da bis auf heute — bald möchten wir sagen, glücklicherweise — sich eine Schwierigkeit nach der andern zeigte, dasselbe jemals in Erfüllung zu setzen — ; was doch, wir wollen es gerne glauben, selbst seine entschiedenen Beförderer nimmermehr beabsichtigten mochten.

Iwar dauerte es über ein volles Jahr, als unterm 10. Dec. 1799, erstlich in Absicht der Behnden, das öffentliche Geständniß dessen herauskam, wovon freylich unleidenschaftliche Gemüther sich von dem ersten Tag an, für überzeugt hielten: „dass es unmöglich sey, diejenigen Verbindlichkeiten von Seite des Staats zu erfüllen, welche denselben gegen die Partikular-Eigenthümer jener Gefälle, bey der Loskaufsumme dieser Art Gefälle von dem Schuldner zu bezahlen, und an dessen Statt den Gläudiger zu entschädigen), gänzlich zurückzunehmen, und jene Verpflichtung unmittelbar zurück auf die Debitoren zu legen.

„die Religionsdiener in Helvetien jener feyerlichen Zusage vom 22. August 98 schurstrafz zwider, der Gefahr ausgesetzt wären, die nothwendigsten Bedürfnisse entbehren und ihren Gemeinden zur Last fallen zu müssen.“ Allein, was uns minder rühmlich, als jenes offene Geständniß scheinen muß, ist wohl dieses: daß, bey der nemlichen Gelegenheit, die Schuld alles dessen noch bey weitem nicht auf die wahre Quelle des schon damaligen und allen folgenden Unglücks, wie meinen auf Rechnung des Gesetzes selber, sondern einzlig auf den Verschub seiner — unmöglichen Vollziehung gesetzt, das damalige Direktorium indirect für jede weitere Verzögerung verantwortlich gemacht und dasselbe kurzweg aufgefodert wurde, die Verfügungen vom 10. Nov. 98, in Betreff des Behndloskaufs, in schleunige Vollstreckung zu setzen.

Eben so in Ansehung der Grundzinse sahen die gesetzgebenden Räthe in den nemlichen Tagen (13. Dec. 1799) sich genöthigt, eines der Hauptdispositive des Gesetzes von 1798 (welches dem Staat die Verpflichtung aufbürdet, die Loskaufsumme dieser Art Gefälle von dem Schuldner zu bezahlen, und an dessen Statt den Gläudiger zu entschädigen), gänzlich zurückzunehmen, und jene Verpflichtung unmittelbar zurück auf die Debitoren zu legen.

Besser ward an eben diesem Tage für Staat und Partikularen dadurch gesorgt: daß wenigstens die ungesäumteste Bezahlung der beyden mit 1. Jan. 98 und 1800 verfallenen Fahrzinsen, von den sogenannten Grundzins und Loskaufcapitalisten, der ausübenden Gewalt aufgetragen, und dieser Bezug seither auch wirklich in Vollziehung gesetzt wurde; mit welchem dürftigen Erfolg aber (des dabei angenommenen, noch unter die Hälfte des damaligen Werths der Fruchtgestellten Geldcanons ungeachtet), ist einem jeden bekannt.

Allein, an irgend eine Rücknahme der, auch in Absicht auf diese Gefälle, so höchst fehlerhaften Gesetze, Dispositive, dachte wohl mancher Redliche und Verständige unter allem Volk überhaupt, und in den gesetzgebenden Räthen insbesondere; aber auf dieselbe wirklich anzutragen, wagte es, unter diesen letzteren, bey der damaligen Stimmung der Gemüther, noch Niemand. —

Erst, als kurz hernach das Vollziehungs-Direktorium zu zweyen Malen (unterm 17. Dec. 99, und 13. Januar 1800) die wesentliche Ausführung des Hauptgesetzes vom 10. Nov. 98 sowohl, als einziger

neuen Bestimmungen desselben vom 13. Dec. 99 für so gut als unmöglich erklärt, giengen manchem bisher noch so leidenschaftlich dafür Eingenommenen die Augen — aber — last es uns unverholen gestehen — noch bey weitem nicht die Herzen auf.

Was dann endlich in noch neuern Tagen, und bis allernächst an die heutigen — bey einer solchen, zwischen fürdaurenden Verblendungen von Wenigen, und der vollzähligen Erkennung des verübten Unrechts von Seite weit Mehrerer, immer hin und her schwankenden Lage der Gemüther, in diesen Dingen geschehen und nicht geschehen, versucht und zurückgewiesen worden, ist bey Ihnen B. G. in allzu lebhaftem Ange- denken, als daß wir, durch hier ganz überflügige Herzähnung desselben, von Ihrer — nicht der Rüge früherer Mißgriffe, wohl aber einer entschlossenen Zurücknahme und gewissenhaften Vergütung derselben gewidmeten Zeit auch nur einen unnöthigen Augenblick rauben sollten.

In diesen Gesinnungen tragen wir Ihnen heute einige Hauptgrundsätze an, von deren Annahme, Beschränkung oder Verwerfung es lediglich abhangen wird: ob und in welchem Geiste es uns vergönnt seyn soll, unsre Rathschläge über den von Ihnen erhaltenen wichtigen Auftrag unverweilt fortzusetzen. Diese Grundsätze müßten, nach unserm ganz unmaßgeblichen Be- finden, unverzüglich als Gesetz erscheinen, und nebst ihren erforderlichen Erwägungsgründen also lauten:

Der gesetzgebende Rath

In Erwägung, daß durch eine Reihe von Gesetzen, Dekreten und Beschlüssen, welche wegen Abschaffung und Loskauf der sogenannten Feodallasten, Behnden und Grundzinsen in den Jahren 1798, 99 und 1800 ergangen, die gemeinsten Begriffe von Recht und Pflicht unter über sich gekehrt worden, deren getreue Befolgung das helvetische Volk sich jederzeit zur Ehre fühlte.

In Erwägung, daß durch eben diese Gesetze, besonders aber durch dasjenige vom 10. Nov. 1798, welches namentlich alle Behnden und Grundzinsen, theils gegen eine ihrem wahren Werth ganz unangemessene Entschädigung, theils vollends unentgeldlich für aufgehoben erklärt, dem Staat die sicherste und ergiebigste Quelle seiner Einnahme entzogen — eben so eine grosse Anzahl seiner Bürger an ihrem Eigenthum höchst empfindlich gekränkt — hauptsächlich aber alle der Religion, der Erziehung der Jugend, der Unterstützung und dem Trost der leidenden Menschheit

gewidmeten Anstalten, (welche seit Jahrhunderten die vorsichtigen und menschenfreundlichen Zwecke ihrer Stifter erfüllt und als die edelsten Denkmäler der Rationalwohlthätigkeit bisher immer unversehrt geblieben) dadurch ihrer gänzlichen Auflösung nahe geführt und dergestalt dem einzigen Helvetien die Schande, ein solches Zerstörungssystem ohne seines gleichen erzeugt zu haben, und das schreckliche Unglück, demselben unterzuliegen, zubereitet worden;

In Erwägung hienächst, daß ein grosser Theil der obgenannten gesetzlichen Verfugungen, sogar auf einer wesentlichen Verlezung und willkürlichen Ausdehnung des dünnen Buchstabs und heitern Sinns derjenigen Staatsverfassung beruhen, unter deren Herrschaft sie erschienen sind; da nämlich der 13. Art. derselben, weit entfernt, unstreitige Schulden für Feodallasten und Abgaben zu erklären, und eben so wenig dieselben für einen Todtenpfennig dahin zu geben, lediglich den reinen Rechtsgrundfaß enthält: „dass des freyen Helvetiens Grund und Boden, mit keiner Last, Zins und Dienstbarkeit belastet werden soll, wovon man sich nicht loskaufen könne;“ der 9. Art. aber vollends, in Absicht auf das Privateigenthum überhaupt und also auch solcher Gefälle insbesondere, sich äussert: „dass der Staat darauf keinerley Recht habe, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasselbe zu allgemeinem Gebrauch unentbehrlich sey, und auch alsdann nur gegen gerechte Entschädigung;“

In Erwägung ferner, daß die obenangeführten Gesetze und namentlich dasjenige vom 10. Nov. 1798, den Charakter von seiner gegenwärtigen gänzlichen Richtigkeit schon deswegen an sich tragen: daß vom allen ihren die Loskaufungsweise von Behnden und Grundzinsen betreffenden Vorschriften bis auf diesen Tag keine einzige in wirkliche Vollziehung gerathen, alle darin von Seite des Staats den Eigenthümern gethanen Zusagen gänzlich unerfüllt geblieben, eine derselben bereits unterm 13. Dec. 99 zurückgenommen, seither aber — bald auf ungesäumte Ausführung eines Theils jener Beschlüsse auf Unkosten der übrigen, gesdrungen — bald die ausübende Gewalt zu Vorschlägen neu zu ergreifender Maßregeln eingeladen und mit alle diesem selbst, der schwankende Wille und daß unsichere Thun des Gesetzgebers über einen so wichtigen Gegenstand heiter an Tag gelegt wurde;

In Erwägung endlich, daß die feierliche Erklärung der gegenwärtigen Gesetzgeber, auf den Pfaden der

Vernunft und der Gerechtigkeit zu wandeln, ihnen strenge gebiete, Maßregeln zurückzunehmen, die so ganz zerstörend und den Grundsätzen so höchst zuwiderlaufend sind, zu welchen er sich vor dem Angesicht von Helvetien und vor den Augen von ganz Europa bekennt hat — beschließt:

1. Das Gesetz vom 10. November 1798 über Abschaffung aller Feodallasten und Loskauf der Zehnungen und Grundzinsen, so wie alle andere vor und seither über den nämlichen Gegenstand ergangenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse sind durch gegenwärtiges Gesetz zurückgenommen.
2. Von dieser allgemeinen Verfügung sind einzüg ausgenommen: das Gesetz vom 13. Dec. 1799 in wie fern solches die Entrichtungsart der beiden mit 1. Januar 1799 und 1800 verfallenen Zinse der Loskaufcapitalien von Grundzinsen betrifft, und eben so dassjenige vom 20. Dec. 1799 über weitere Bezahlung der Prinzipien.
3. Alle diejenigen Feodairechte, welche ihrer Natur und Wesen nach unter die Classe der Personallasten gehören, sind und bleiben unentgeldlich abgeschafft.
4. Diejenigen Feodarechte, welche nicht in die Classe der in dem vorhergehenden Artikel benannten gehören, und eben so alle andern Realgefälle, namentlich aber die dem Staat sowohl als Communen, Körperschaften, Stiftungen und einzelnen Personen zuständige Zehnungen und Grundzinsen, sind und bleiben loskäuflich erklärt.
5. Die genaue Benennung aller dieser hiermit loskäuflich erklärt Rechten und Gefällen, so wie derselben Ablösungsart und Taxe, wird das Gesetz in der kürzest möglichen Frist bestimmen, und
6. Eben so dassjenige, was in Absicht auf die Zehnungs- und Grundzinsgefälle für das laufende Jahr 1800 nach Recht und Billigkeit zu versügen seyn mag.

Gesetzgebender Rath, 30. August.

(Fortschzung.)

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen:

Der gesetzgebende Rath hat die Botschaft des ehemaligen Vollziehungsausschusses vom 24. Juli in reife Erwägung gezogen und gefunden, daß in den dermaligen Umständen und in verschiedenen politischen Rück-sichten keine wesentlichen Veränderungen in dem Inhalt des Amnestiegesetzes vom 28. Febr. 1800 gesetzlich definiert werden können.

In Erwägung aber, daß viele vor dem Amnestiegesetz Ausgewanderte theils von diesem Gesetz keine Kenntniß haben konnten oder in der Unmöglichkeit waren dasselbe zu benutzen, ertheilt der gesetzgebende Rath dem Vollziehungsrath die Vollmacht, nach Maßgabe der besondern in seiner Botschaft aufgestellten Umstände die Begnadigung anwendbar zu machen.

Das Gutachten wird verworfen und dagegen die Wirkung des Amnestiegesetzes nach dem Vorschlage der Vollziehung auf 3 Monate verlängert.

Der Vollz. Rath übersendet folgende Botschaft, die an die Finanzcommission gewiesen wird:

„Die Grenzbewohner der Grafschaft Neuenburg wünschen, daß ihnen gestattet werde, auf den nächsten 3 oder vier Wochenmärkten zu Erlach, das nötige Saatkorn anzukaufen. Da die Ernte im District Seeland gut ausgefallen und folglich bey dem gewünschten Ankaufe keine Entblößung zu beforgen, wohl aber zu befürchten ist, daß ohne denselben zu bewilligen, wo nicht mehr, doch eben so viel Getreide durch Contrebande ausgeführt würde, indem es an alter Aufficht fehlt: so wäre der Vollz. Rath um so mehr geneigt, dem Wunsche der Neuenburgischen Einwohner zu entsprechen, indem dadurch das nachbarliche Einverständnis immer mehr unterhalten und festigt würden. Aus diesen Gründen glaubt der Vollz. Rath Sie B. G. einladen zu dürfen, zu Gunsten der Neuenburgischen Einwohner die Ausfuhr von 300 Centner Getreide zu bewilligen, so daß sie von denselben in den 3 oder 4 ersten Wochenmärkten zu Erlach angekauft werden können.“

Huber erhält für 3 Tage Urlaub.

Am 31. Aug. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 1. September.

Präsident: Lüthy.

Das Gesetz über Verlängerung des Amnestiertermins wird in folgender Abschaffung angenommen:

Auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 24. Heumonat 1800, hat der gesetzgebende Rath —

In Erwägung, daß ein Theil der ausgewanderten Helvetier, welche fremde Dienste genommen haben, keine Kenntniß von dem Amnestiegesetz vom 28. Hornung 1800 haben konnte oder aber verhindert wurde, diese Wohlthat zu benutzen — verordnet:

(Die Forts. folgt.)